

BGer 1B 438/2021 vom 21. Februar 2022

Bundesgericht, 2022-02-21, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1B_438_2021

FR: TF 1B 438/2021 du 21 février 2022

IT: TF 1B 438/2021 del 21 febbraio 2022

Regeste

Strafverfahren; Kontosperrungen | Strafprozess

Erwägungen

E. 1

Angefochten ist ein kantonales letztinstanzliches Urteil betreffend die Beschlagnahme von Vermögen bzw. Kontosperrungen. Dagegen steht grundsätzlich die Beschwerde in Strafsachen gemäss Art. 78 ff. BGG offen. Die Beschwerdeführer sind gemäss Art. 81 Abs. 1 BGG zur Beschwerde berechtigt. Die Beschlagnahme eines Gegenstands oder Vermögenswerts bewirkt einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil im Sinne von Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG (BGE 128 I 129 E. 1; Urteile 1B_556/2021 vom 29. November 2021 E. 1; 1B_426/2020 vom 5. Januar 2021 E. 1.1; je mit Hinweisen). Die weiteren Sachurteilsvoraussetzungen geben zu keinen Bemerkungen Anlass. Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Aus dem angefochtenen Beschluss geht folgender Sachverhalt hervor: Die I. _____ AG hat mit der F. _____ Corp. einen Prozessfinanzierungsvertrag abgeschlossen. Diesem zufolge erhielt die I. _____ AG im Hinblick auf ein anstehendes Schiedsverfahren ein Darlehen in der Höhe von bis zu USD 2'000'000.--. Im Gegenzug verpflichtete sich die I. _____ AG, im Falle des Obsiegens insbesondere 70 % des im Prozess erzielten Ergebnisses an die F. _____ Corp. weiterzuleiten. In der Folge wurde am 28. Januar 2021 ein Betrag von USD 23'739'154.60 auf ein USD-Firmenkonto lautend auf die I. _____ AG bei der Bank J. _____ und am 29. Januar 2021 ein Betrag von Fr. 712'876.52 auf ein CHF-Firmenkonto der I. _____ AG bei der Bank J. _____ überwiesen. Am 29. Januar 2021 ersuchte die F. _____ Corp. die I. _____ AG um Bezahlung von USD 18'092'807.22, von Fr. 664'344.85 und von Fr. 60'000.--, jeweils zzgl. Zins zu 5 % ab dem 19. Januar 2021. Am 1. Februar 2021 wurden vom USD-Firmenkonto der I. _____ AG je USD 3'333'393.-- auf die Konten der vier Beschwerdeführer bei der Bank J. _____ überwiesen und vom Konto des Beschwerdeführers 4 USD 500'000.-- auf dessen Konto bei der Bank H. _____ . Bei diesen fünf Konten handelt es sich um die von der Staatsanwaltschaft gesperrten und vorliegend streitgegenständlichen Konten mit einem Gesamtbetrag von USD 11'881'250.21 und Fr. 293'841.55. Dass dieser Sachverhalt durch die Vorinstanz offensichtlich unrichtig oder im Sinne von Art. 95 BGG rechtsverletzend festgestellt worden wäre (vgl. Art. 97 Abs. 1 BGG), machen die Beschwerdeführer nicht geltend. Er ist für das Bundesgericht verbindlich (vgl. Art. 105 Abs. 1 BGG).

E. 3.1

Gemäss den vorinstanzlichen Erwägungen ist der Deliktsbetrag höher als die bei den Beschwerdeführern beschlagnahmten Gelder, weshalb sich die Beschlagnahme als verhältnismässig erweise. Zur Frage, warum ihr Vater bzw. die I. _____ AG ihnen je USD 3'333'393.-- überwiesen habe, hätten sich die vier Beschwerdeführer im Rahmen des Beschwerdeverfahrens nicht geäußert. Es sei daher derzeit mit der Staatsanwaltschaft davon auszugehen, dass es sich mutmasslich um deliktische Gelder handle, die der Einziehung gemäss Art. 70 Abs. 1 StGB unterliegen könnten, soweit die Gelder nicht der F. _____ Corp. auszuhändigen sein würden. Eine Einziehung der beschlagnahmten Vermögenswerte bzw. Aushändigung an die F. _____ Corp. erscheine nicht ausgeschlossen. Dass die Staatsanwaltschaft zusätzlich Konten der I. _____ AG gestützt auf Art. 263 Abs. 1 lit. c StPO gesperrt habe, auf welchen sich USD 10'405'582.60 und Fr. 692'876.52 befänden, vermöge daran nichts zu ändern, zumal die Strafuntersuchung erst am Anfang stehe und die F. _____ Corp. geltend mache, der von den Beschwerdeführern genannte Betrag von USD 18'092'807.22 stelle lediglich einen Teil ihrer Zivilforderung bzw. ihres Schadens dar, wozu sich die Beschwerdeführer im Rahmen des Beschwerdeverfahrens nicht geäußert hätten. Solange die Untersuchung nicht abgeschlossen sei und eine Möglichkeit der Einziehung oder Zuweisung an die F. _____ Corp. bestehe, habe die Beschlagnahme aufrecht erhalten zu bleiben.

E. 3.2

Wenn die Beschwerdeführer dagegen vorbringen, die F. _____ Corp. habe weder begründet, weshalb ihre Zivilforderung bzw. ihr Schaden den geltend gemachten Betrag von USD 18'092'807.22 übersteigen sollte, noch habe sie diesbezüglich einen Betrag genannt, vermögen sie nicht aufzuzeigen, dass die Erwägungen der Vorinstanz unzutreffend wären, zumal diese die Rechtmässigkeit der Kontosperrungen nicht in erster Linie mit den Vorbringen der F. _____ Corp. begründet hat. Aus den diesem Verfahren zugrunde liegenden Verfügungen der Staatsanwaltschaft vom 2. März 2021 geht hervor, dass diese G. _____ ungetreue Geschäftsführung nicht nur zum Nachteil der F. _____ Corp., sondern auch zum Nachteil der I. _____ AG vorwirft. G. _____ soll insgesamt USD 13'333'572.--, was rund 50 % des erzielten Prozessergebnisses entspreche, an seine Kinder überwiesen haben, obwohl er gewusst haben soll, dass die F. _____ Corp. aus dem bereits zuvor abgeschlossenen Prozessfinanzierungsvertrag einen Anspruch auf 70 % des Prozessgewinnes gehabt habe bzw. zumindest geltend machen würde. Mit der Überweisung von 50 % soll er zumindest in Kauf genommen haben, dass die I. _____ AG insgesamt 120 % des Prozessgewinnes zahlen müsse, aus dem Prozess einen Verlust erleide und folglich geschädigt werde. Die Staatsanwaltschaft stützte die Beschlagnahme hinsichtlich der Konten der Beschwerdeführer denn auch auf Art. 263 Abs. 1 lit. d StPO, während sie die Beschlagnahme hinsichtlich der Konten der I. _____ AG auf Art. 263 Abs. 1 lit. c StPO stützte. Eine Verletzung von Art. 197 Abs. 1 lit. c und d StPO sowie Art. 36 Abs. 3 BV und des Willkürverbots (Art. 9 BV), wie sie die Beschwerdeführer rügen, ist vor diesem Hintergrund zu verneinen.

E. 4

Nach diesen Erwägungen ist die Beschwerde unbegründet und abzuweisen. Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Gerichtskosten den unterliegenden Beschwerdeführern zu gleichen Teilen und unter solidarischer Haftung aufzuerlegen (Art. 66 BGG). Überdies haben sie die anwaltlich vertretene F. _____ Corp. für das bundesgerichtliche Verfahren, ebenfalls zu gleichen Teilen und unter Solidarhaft, angemessen zu entschädigen (Art. 68

BGG). Die F. _____ Corp. macht in diesem Zusammenhang geltend, gestützt auf Art. 3 und 4 des Reglements vom 31. März 2006 über die Parteientschädigung und die Entschädigung für die amtliche Vertretung im Verfahren vor dem Bundesgericht (SR 173.110.210.3) sei ihr eine Parteientschädigung von mindestens Fr. 12'000.-- zuzusprechen. Nachdem es sich vorliegend nicht um eine komplexe Streitsache handelte, sich dieselbe Frage stellte wie schon im vorinstanzlichen Verfahren, die F. _____ Corp. die Beschwerde als "im Wesentlichen appellatorisch" vorgetragen erachtet und das Verfassen der Stellungnahme zur Beschwerde für den Rechtsvertreter der F. _____ Corp. keinen übermässigen Zeitaufwand bedeutete, besteht ein klares Missverhältnis zwischen der geltend gemachten Parteientschädigung und dem tatsächlichen Arbeitsaufwand des Rechtsvertreters, den dieser im Übrigen weder konkretisiert noch belegt (vgl. Art. 8 Abs. 2 des genannten Reglements). Die Parteientschädigung ist daher auf Fr. 2'400.-- festzulegen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.